

Zweites Ergänzungsblatt zu Band 223 der Schriftenreihe

Stand 1. 1. 2022

Marburger

Die Gesetzliche Krankenversicherung

6. Auflage

Das erste Ergänzungsblatt ist überholt und kann entfernt werden.

Zu den Seiten 13, 15, 29 bis 31, 32, 36 bis 39, 52, 86, 89, 91, 93, 94, 97, 99, 114

Zu Seite 13

Sozialwahlen

Die nächsten Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger finden im Jahr 2023 statt.

Zu Seite 15

Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung

Das Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG) wurde zuletzt durch das Gesetz vom 12.06.2020 (BGBl. I S. 1248) geändert.

Zu Seite 29 bis 31

Wertguthaben

Der § 7b – Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) wurde zuletzt durch Gesetz vom 20.8.2021 (BGBl. I S. 3932) geändert.

Eine Wertguthabenvereinbarung liegt vor, wenn

1. der Aufbau des Wertguthabens auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung erfolgt,
2. diese Vereinbarung nicht das Ziel der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen verfolgt,
3. Arbeitsentgelt in das Wertguthaben eingebracht wird, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen,

4. das aus dem Wertguthaben fällige Arbeitsentgelt mit einer vor oder nach der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird und
5. das fällige Arbeitsentgelt insgesamt 450 Euro monatlich übersteigt, es sei denn, die Beschäftigung wurde vor der Freistellung als geringfügige Beschäftigung ausgeübt.

§ 7 c SGB IV regelte die Verwendung von Wertguthaben. Das Wertguthaben auf Grund einer Vereinbarung nach § 7b SGB IV kann in Anspruch genommen werden

1. für gesetzlich geregelte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung oder gesetzlich geregelte Verringerungen der Arbeitszeit, insbesondere für Zeiten,
 - a. in denen der Beschäftigte eine Freistellung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes oder nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes verlangen kann,
 - b. in denen der Beschäftigte nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ein Kind selbst betreut und erzieht,
 - c. für die der Beschäftigte eine Verringerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 8 oder § 9a des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verlangen kann; § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Verringerung der Arbeitszeit auf die Dauer der Entnahme aus dem Wertguthaben befristet werden kann,
2. für vertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung oder vertraglich vereinbarte Verringerungen der Arbeitszeit, insbesondere für Zeiten,
 - a. die unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Beschäftigte eine Rente wegen Alters nach dem Sechsten Buch bezieht oder beziehen könnte oder
 - b. in denen der Beschäftigte an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt.

Die Vertragsparteien können die Zwecke, für die das Wertguthaben in Anspruch genommen werden kann, in der Vereinbarung nach § 7b SGB IV abweichend auf bestimmte Zwecke beschränken.

Zu Seite 32

Jahresarbeitsentgeltgrenze

2022 beläuft sich die Höhe der allgemeinen Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 64.350 Euro bzw. 5.362,50 Euro pro Monat. Die JAE-Grenze für Bestandsfälle beträgt 58.050 Euro bzw. monatlich 4.837,50 Euro.

Geringfügige Beschäftigung

Minijobber können auch mehr als 450 Euro verdienen

Aufgrund der anhaltenden Corona-Krise kommt es vermehrt vor, dass Arbeitgeber ihre Minijobber häufiger einsetzen als ursprünglich geplant. Führt diese Mehrarbeit zum Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro, stellt sich die Frage, ob weiterhin ein Minijob vorliegt. Für eine erneute Übergangszeit kann vorübergehend ein viermaliges Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze im Minijob möglich sein. In unserem Blog erklären wir, was Arbeitgeber beachten müssen, wenn ihre Minijobber in einzelnen Monaten mehr als 450 Euro verdienen.

Das Überschreiten der Verdienstgrenze muss gelegentlich und unvorhersehbar sein

Übersteigt der Verdienst des Minijobbers in einzelnen Monaten 450 Euro und liegt der Jahresverdienst dadurch bei über 5.400 Euro, führt das nicht automatisch zur Beendigung des Minijobs. Ein Minijob bleibt auch dann bestehen, wenn der höhere Verdienst gelegentlich und nicht vorhersehbar gezahlt wird. Eine betragsmäßige Obergrenze für das Überschreiten gibt es hierbei nicht.

Die Mehrarbeit des Minijobbers darf also nur gelegentlich und nicht im Voraus vereinbart worden sein. Unvorhersehbare Mehrarbeit kann zum Beispiel durch erkrankte Mitarbeiter oder Mitarbeiter, die aufgrund von Quarantänemaßnahmen ihrer Arbeit nicht nachgehen können, entstehen.

450-Euro-Minijobber profitieren von den Übergangsregelungen bei kurzfristigen Minijobs

Als gelegentlich war bislang – in Anlehnung an die Zeitgrenzen kurzfristiger Beschäftigungen – ein Zeitraum bis zu 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Die Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung wurden übergangsweise vom 1. Juni 2021 bis 31. Oktober 2021 von 3 Monaten oder 70 Arbeitstagen auf 4 Monate oder 102 Arbeitstage angehoben. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in unserem Blog „Corona: Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs werden erneut ausgeweitet“.

Analog zu der vorübergehenden Erhöhung der Zeitgrenzen bei der kurzfristigen Beschäftigung kann ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze bei 450-Euro-Minijobs für diese Übergangszeit bis zu 4-mal innerhalb eines Zeitjahres erfolgen.

Unvorhersehbar höherer Verdienst in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 2021

Die Möglichkeit des viermaligen nicht vorhersehbaren Überschreitens der Verdienstgrenze gilt allerdings nur für Beschäftigungszeiträume ab Inkrafttreten der Übergangsregelung. Also ab dem 1. Juni 2021. Für davor liegende Beschäftigungszeiträume ergibt sich keine Änderung und es bleibt bei der Möglichkeit des dreimaligen nicht vorhersehbaren Überschreitens der Verdienstgrenze.

Verdient ein Minijobber nach dem oben genannten Datum in den Kalendermonaten Juni bis Oktober 2021 mehr als ursprünglich vorgesehen, ist zu prüfen, wie oft dies innerhalb des letzten Zeitjahres (12-Monats-Zeitraum) geschehen ist. Der 12-Monats-Zeitraum endet immer mit dem Ende des Kalendermonats, in dem ein unvorhersehbares Überschreiten vorliegt, und beginnt 12 Monate vorher. Wurde die Verdienstgrenze innerhalb des 12-Monats-Zeitraums in maximal 4 Kalendermonaten nicht vorhersehbar überschritten, liegt ein gelegentliches Überschreiten und damit weiterhin ein Minijob vor.

Beispiel

Ein Minijobber arbeitet seit dem 01.01.2020 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 440 Euro. Im Juni 2021 bittet der Arbeitgeber ihn, vom 01.07. bis zum 31.08.2021 die Vertretung für eine Vollzeitkraft zu übernehmen, die Corona-bedingt ausgefallen ist. Dadurch erhöht sich der Verdienst im Juli und August 2021 auf monatlich 1.500 Euro.

Der Minijobber hatte bereits im September und Dezember 2020 Krankheitsvertretungen für Vollzeitkräfte übernommen und dadurch in diesen Monaten die monatliche Verdienstgrenze von 450-Euro überschritten.

Ergebnis

Die Beschäftigung des Minijobbers bleibt auch für die Zeit vom 01.07. bis zum 31.08.2021 ein Minijob. Innerhalb des maßgebenden 12-Monats-Zeitraums wurde maximal in 4 Kalendermonaten die Verdienstgrenze nicht vorhersehbar überschritten.

Der 12-Monats-Zeitraum endet immer mit dem Ende des Entgeltabrechnungsmonats, in dem ein unvorhersehbares Überschreiten vorliegt, und beginnt 12 Monate vorher. Somit verläuft die Frist für den Monat August 2021 vom 1. September 2020 bis 31. August 2021. Innerhalb dieses Zeitraums hat die Reinigungskraft in 4 Kalendermonaten unvorhersehbar mehr verdient (September und Dezember 2020 sowie Juli und August 2021). Damit liegt ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze vor und es handelt sich weiter um einen Minijob.

Überschreiten der Verdienstgrenze ab November 2021

Die Möglichkeit des viermaligen nicht vorhersehbaren Überschreitens der Verdienstgrenze ist auf die Zeit bis 31. Oktober 2021 begrenzt. Wird die monatliche Verdienstgrenze danach (also ab dem 1. November 2021) überschritten, darf dies nicht in mehr als 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres passieren, damit ein gelegentliches Überschreiten vorliegt.

Fortsetzung des Beispiels

Der Arbeitgeber bittet den Minijobber erneut Ende Oktober 2021, vom 01.11. bis zum 30.11.2021 zusätzlich die Krankheitsvertretung für eine Vollzeitkraft zu übernehmen. Dadurch erhöht sich der Verdienst im Monat November 2021 auf 1.500 Euro. Ab 01.12.2020 werden wieder laufend 440 Euro monatlich gezahlt.

Ergebnis

Die Beschäftigung ist für die Zeit vom 01.11. bis 30.11.2021 kein Minijob mehr, sondern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Der regelmäßige monatliche Verdienst übersteigt unter Berücksichtigung der Krankheitsvertretung im Durchschnitt der Jahresbetrachtung (01.01.2021 bis 31.12.2021) die Verdienstgrenze von 450 Euro.

Innerhalb des maßgebenden 12-Monats-Zeitraums (01.12.2020 bis 30.11.2021) hat bereits in den Monaten Dezember 2020 sowie Juli und August 2021 ein nicht vorhersehbares Überschreiten der Verdienstgrenze vorgelegen. Im Monat November 2021 liegt somit kein gelegentliches (für die Zeit ab 1.11, maximal dreimaliges) Überschreiten der Verdienstgrenze mehr vor.

Ab 01.12.2021 liegt wieder ein Minijob vor, weil der regelmäßige monatliche Verdienst von diesem Zeitpunkt an durchschnittlich 450 Euro nicht übersteigt.

Überschreiten der Verdienstgrenze vor dem 1. Juni 2021

Die Möglichkeit des gelegentlichen viermaligen Überschreitens der Entgeltgrenze wirkt erst ab dem 1. Juni 2021 (dem Tag des Inkrafttretens der Übergangsregelung). Für davor liegende Beschäftigungszeiträume gilt also noch ein maximal dreimaliges Überschreiten der Verdienstgrenze als gelegentlich.

Beispiel

Ein Minijobber arbeitet seit dem 01.01.2020 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 420 Euro. Im Februar 2021 bittet der Arbeitgeber ihn, vom 01.03. bis zum 31.03.2021 die Vertretung für eine Vollzeitkraft zu übernehmen, die sich aufgrund der Corona-Pandemie in Quarantäne befindet. Dadurch erhöht sich der Verdienst im März 2021 auf monatlich 2.000 Euro.

Der Minijobber hat bereits im Jahr 2020 über einen längeren Zeitraum von Juli bis September 2020 die Vertretung einer damals erkrankten Vollzeitkraft übernommen und dadurch in diesen Monaten die monatliche Verdienstgrenze von 450 Euro überschritten.

Ergebnis

Die Beschäftigung des Minijobbers ist für die Zeit vom 01.03. bis 31.03.2021 kein Minijob mehr, sondern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Der regelmäßige monatliche Verdienst übersteigt unter Berücksichtigung der Krankheitsvertretung im Durchschnitt der Jahresbetrachtung (01.01.2021 bis 31.12.2021) die Verdienstgrenze von 450 Euro.

Innerhalb des maßgebenden 12-Monats-Zeitraums (01.04.2020 bis 31.03.2021) hat bereits in den Monaten Juli bis September 2020 ein nicht vorhersehbares Überschreiten der Verdienstgrenze vorgelegen. Im Überschreitungsmonat März 2021 galt noch ein maximal dreimaliges Überschreiten der Entgeltgrenze als gelegentlich. Im Monat März 2021 liegt somit kein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze mehr vor.

Ab 01.04.2021 liegt wieder ein Minijob vor, weil der regelmäßige monatliche Verdienst von diesem Zeitpunkt an durchschnittlich 450 Euro nicht übersteigt.

Zu Seite 52**Gesamteinkommensgrenze**

Ein Siebtel der Bezugsgröße beläuft sich auch 2022 auf 470 Euro. Der Grenzwert von 450 Euro wird nicht geändert.

Zu Seite 84**Beitragssätze***Gesetzliche Krankenversicherung*

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze	bundesweit
Allgemeiner Beitragssatz	14,60 %
Beitragssatz Arbeitgeberanteil	7,30 %
Beitragssatz Arbeitnehmeranteil	7,30 %
Zusatzbeitragssatz (je nach Personengruppe anteilig oder nur vom Mitglied zu tragen)	kassenindividuell
Beitragssatz für Studierende u.a.	10,22 % *
Beitragsbemessungsgrenze 2021	58.050 Euro/jährlich 4.837,50 Euro/monatlich
Beitragsbemessungsgrenze 2022	58.050 Euro/jährlich 4.837,50 Euro/monatlich
Versicherungspflichtgrenze 2021	64.350 Euro/jährlich
Versicherungspflichtgrenze 2022	64.350 Euro/jährlich
Versicherungspflichtgrenze 2021 (nur für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 PKV-versichert waren)	58.050 Euro/jährlich
Versicherungspflichtgrenze 2022 (nur für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 PKV-versichert waren)	58.050 Euro/jährlich

Einkommensgrenzen für die Familienversicherung	bundesweit
Ehegatten / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes / Kinder** 2021	470 Euro/monatlich

Soziale Pflegeversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze	bundesweit
Beitragssatz***	3,05 %
Beitragssatz für kinderlose Mitglieder****	3,35 %
Beitragsbemessungsgrenze 2021	58.050,00 Euro/jährlich 4.837,50 Euro/monatlich
Beitragsbemessungsgrenze 2022	58.050 Euro/jährlich

Gesetzliche Rentenversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze	West	Ost
Beitragssatz	18,60 %	18,60 %
Beitragsbemessungsgrenze 2021	West: 85.200 Euro/jährlich Ost: 80.400 Euro/jährlich	
Beitragsbemessungsgrenze 2022	West: 84.600 Euro/jährlich Ost: 81.000 Euro/jährlich	

Arbeitslosenversicherung

Beitragssätze	West	Ost
Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung 2021	2,4 %	2,4 %

* zzgl. kassenindividuellen Zusatzbeitrag; Bemessungsgrundlage ist der jeweils gültige Bafög-Höchstsatz für nicht bei den Eltern wohnende Studierende. Für freiwillig versicherte Studierende gelten abweichende Beitragssätze. Informieren Sie sich in diesen Fällen bei Ihrer Krankenkasse.

** Hat das Kassenmitglied einen mit dem Kind verwandten Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der nicht gesetzlich krankenversichert ist, muss als zusätzliche Bedingung für die Familienversicherung des Kindes die Höhe der regelmäßigen Einkünfte beider Ehegatten (Lebenspartner) geprüft und miteinander verglichen werden (SGB V).

*** Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich den Betrag, abweichende Regelung in Sachsen; Bemessungsgrundlage für Studenten ist der jeweils gültige Bafög-Höchstsatz für nicht bei den Eltern wohnende Studierende

**** gilt nicht für vor 1940 geborene Rentner

Zu Seite 86

Zusatzbeitrag

Durch den noch einmal deutlich erhöhten Bundeszuschuss soll der Zusatzbeitrag 2022 bei der jetzigen Marke von durchschnittlich 1,3 Prozent gehalten und die Versicherten trotz Pandemie vor weiter steigenden Sozialversicherungs-Abgaben geschützt werden.

Zu Seite 89

Neue Sachbezugswerte ab 1.1.2022

Sachbezugswerte 2022 für freie Verpflegung

Personenkreis		Frühstück	Mittag- essen	Abend- essen	Verpfle- gung gesamt
Volljährige Arbeitnehmer	mtl.	56,00	107,00	107,00	270,00
	kltg.	1,87	3,57	3,57	9,00
Volljährige Familien- angehörige	mtl.	56,00	107,00	107,00	270,00
	kltg.	1,87	3,57	3,57	9,00
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	44,80	85,60	85,60	216,00
	kltg.	1,50	2,86	2,86	7,20
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	22,40	42,80	42,80	108,00
	kltg.	0,75	1,43	1,43	3,60
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	16,80	32,10	32,10	81,00
	kltg.	0,56	1,07	1,07	2,70

Sachverhalt		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ in Gemeinschafts- unterkunft
Unterkunft belegt mit 1 Beschäftigten (voll- jähriger Arbeitnehmer)	mtl.	241,00	204,85
	kltg.	8,03	6,83
Unterkunft belegt mit 2 Beschäftigten (voll- jährige Arbeitnehmer)	mtl.	144,60	108,45
	kltg.	4,82	3,61
Unterkunft belegt mit 3 Beschäftigten (voll- jährige Arbeitnehmer)	mtl.	120,50	84,35
	kltg.	4,01	2,81
Unterkunft belegt mit mehr als 3 Beschäftigten (volljährige Arbeitnehmer)	mtl.	96,40	60,25
	kltg.	3,21	2,01
Unterkunft belegt mit 1 Beschäftigten (Jugendlicher und/oder Auszubildender)	mtl.	204,85	168,70
	kltg.	6,83	5,62
Unterkunft belegt mit 2 Beschäftigten (Jugendliche und/oder Auszubildende)	mtl.	108,45	72,30
	kltg.	3,61	2,41
Unterkunft belegt mit 3 Beschäftigten (Jugendliche und/oder Auszubildende)	mtl.	84,35	48,20
	kltg.	2,81	1,61
Unterkunft belegt mit mehr als 3 Beschäftigten (Jugendliche und/oder Auszubildende)	mtl.	60,25	24,10
	kltg.	2,01	0,80

mtl. = monatlich, kltg. = kalendertäglich
Alle Werte in Euro und bundesweit gültig.

Zu Seite 91**Beitragspflichtige Einnahmen aus Versorgungsbezügen und selbstständiger Tätigkeit**

Ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße beträgt auch im Jahr 2022 weiterhin 164,50 Euro.

Zu Seite 93**Beitragsbemessungsgrenze**

Die Beitragsbemessungsgrenze bleibt bundesweit 2022 bei 4.837,50 Euro monatlich.

Sonstige Versicherungspflichtige

Ein Zwölftel der JAE-Grenze beläuft sich 2022 auf 5.362,50 Euro.

Zu Seite 94**Bezieher von Arbeitslosengeld II**

2022 sind kalendertäglich 23,63 Euro und monatlich 708,90 Euro die Beitragsbemessungsgrundlage für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Studenten und Praktikanten

Der BAföG-Höchstsatz für Studierende liegt seit Wintersemester 2020/21 bei 861 Euro, sofern nicht bei den Eltern gewohnt wird und keine Familienversicherung mehr möglich ist. Bei den Eltern wohnend liegt er bei lediglich 592 Euro.

BAföG-Höchstsatz für Studierende seit Wintersemester 2020/21

¹ Wenn man bei den Eltern oder in einer Wohnung/Haus, die den Eltern gehört, wohnt, erhält man nur 56 Euro Wohnpauschale.

² KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung; den Zuschlag gibt es nur, wenn man selbst beitragspflichtig versichert ist. In den meisten Fällen sind Studierende noch familienversichert.

Grundbedarf	427 Euro
+ Wohnpauschale für gemietete Unterkunft ¹	325 Euro
= BAföG-Höchstsatz ohne KV/PV ²	752 Euro
+ Zuschlag KV/PV ²	109 Euro
= BAföG-Höchstsatz mit KV/PV ²	861 Euro

Freiwillige Mitglieder

2022 beläuft sich der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße auf 36,56 Euro. Dies entspricht einem Monatsbetrag von 1.096,80 Euro. Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, gilt als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Bemessungsgrenze, also 161,25 Euro. Bezogen auf den Monat sind dies 4.837,50 Euro. Mindestens ist aber der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen, 2022 also 82,25 Euro (monatlich 2.467,50 Euro).

Solange das Mitglied Nachweise über die beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorgelegt hat, sind 161,25 Euro bzw. 4.837,50 Euro monatlich maßgebend.

Bei ruhendem Leistungsanspruch während eines Auslandsaufenthaltes sind 10 % der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen. 2022 sind dies 329,00 Euro. Das gilt bundesweit.

Arbeitgeberzuschuss

Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 2022 4.837,50 Euro im Monat. Der Höchstbeitrag und der Zuschuss (Hälfte des Höchstbeitrages) belaufen sich 2022 auf 706,28 Euro bzw. 353,14 Euro, bei Anwendung von 9/10 des Beitragssatzes sind 317,82 Euro maßgebend.

Höchstbetrag des Regelentgelts

2022 darf das Regelentgelt 161,25 Euro pro Kalendertag (Monat: 4.837,50 Euro) nicht übersteigen.

